

Kanonistik von Belang ist, erwies sich hierbei eine bislang unbekannte Überlieferung des sogenannten Quadripartitus aus dem 9. Jahrhundert¹⁴⁾.

Durch eine eigene Lagenzählung B–G deutlich als ursprünglich selbständige Einheit erkennbar¹⁵⁾, beginnt mit dem Prolog zum 4. Quadripartitus-Buch fol. 52^r Faszikel IV der Antwerpener Handschrift. Es folgen – mit gewissen Eigentümlichkeiten¹⁶⁾ – das Corpus des 4. Buches sowie schließlich, fol. 90^v, der Epilog des Quadripartitus¹⁷⁾.

¹⁴⁾ Als Hauptbestandteil dieses vierten Teiles der Antwerpener Handschrift galt lange das vierte Buch des Paenitentiale Halitgars von Cambrai (817–831), so zuletzt noch Hubert M o r d e k, Kirchenrecht und Reform im Frankenreich. Die Collectio Vetus Gallica, die älteste systematische Kanonessammlung des fränkischen Gallien. Studien und Edition (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 1, 1975) S. 61, Anm. 99. – Ediert auf der Basis von nur zwei Handschriften liegt das Vierte Buch des Quadripartitus vor bei Aemilius Ludovicus R i c h t e r, Antiqua canonum collectio qua in libris de synodalibus causis compilandis usus est Regino Prumiensis (1844); ediert sind ferner das Dritte Buch (Migne PL 112, Sp. 1333–1398) sowie die Kapitel 16–50 des Zweiten Buches (Mansi 12, Sp. 459–481). – Vgl. zum Quadripartitus allgemein Friedrich M a s s e n, Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts im Abendlande I. Die Rechtssammlungen bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts (1870) S. 852–863; Paul F o u r n i e r – Gabriel L e B r a s, Histoire des collections canoniques en Occident depuis les Fausses Décrétales jusqu'au Décret de Gratien, Bd. 1 (1931) S. 110f. Eine Monographie über den Quadripartitus, deren Verfasser für einzelne Hinweise zu danken ich an dieser Stelle nicht versäumen möchte, ist soeben maschinenschriftlich als Aachener Dissertation vorgelegt worden: Franz K e r f f, Der Quadripartitus. Überlieferung, Quellen und Bedeutung.

¹⁵⁾ Eine ursprünglich wohl einmal vorhandene Lage ‚A‘ ist also wohl verlorengegangen. Über ihren Inhalt läßt sich nichts aussagen, da der Prolog des Vierten Buches des Quadripartitus genau auf der ersten Seite des Quaternio B einsetzt. Unrichtig ist K o t t j e s (wie Anm. 13) Angabe (S. 65, Anm. 4), zwischen fol. 67 und 68, also zwischen den Quaternionen C und D, fehle eine Lage, „ohne daß hier eine Lücke in der Vorlage anzunehmen“ sei, da zwischen den Kapiteln 153 und 244 des Vierten Quadripartitus-Buches etwa im Umfang einer Lage die Kapitel 154–244 (Beginn) fehlten (S. 66, Anm. 12). Vielmehr sind lediglich vor der Zählung der Quaternionen die Lagen D und E in ihrer richtigen Abfolge vertauscht worden (korrekte Lagenordnung also B – C – E – D – F – G), so daß durchaus der gesamte Text des Vierten Quadripartitus-Buches im Antwerpener Codex überliefert ist.

¹⁶⁾ Zwischen Prolog und Corpus des vierten Buches fehlen die Capitulatio und die Überschrift *in nomine sanctae ... breuiterque excerptus* (R i c h t e r – wie Anm. 14 – S. 3). Ebenso fehlt durchgängig eine Kapitelzählung des Buches. Weitere Eigentümlichkeiten: Es fehlen die Kapitel 73, 101 und 285 insgesamt; von den Kapiteln 76, 79, 80 und 194 sind nur Rubrik und Inskription vorhanden; auf Rubrik und Inskription von Kapitel 290 folgt unmittelbar der Text von Kapitel 291, der Text von Kapitel 290 sowie Rubrik und Inskription von Kapitel 291 fehlen also; Kapitel 190 und 191 sind ineinandergeschachtelt in der Reihenfolge Rubrik 190, Rubrik und Inskription 191, Text 190, Text 191.

¹⁷⁾ Richter (wie Anm. 14), S. 43, abgeschlossen durch ein Colophon *explicunt canones*.